

Reform des Ehe- und Familienrechts

„Die Ehe ist grundsätzlich auf Lebenszeit angelegt. Bei der Reform des Eherechts werden wir dafür eintreten, daß eine am verfassungsmäßigen Schutz von Ehe und Familie und an der sozialen Wirklichkeit orientierte Neuregelung der Scheidungsgründe, der Scheidungsfolgen, der Unterhalts- und Alterssicherung des geschiedenen Ehepartners und des Eheprozeßrechts gleichzeitig verabschiedet wird.“

(Berliner Programm der CDU, Ziffer 118)

In diesem Sinne ist die CDU seit Beginn der parlamentarischen Auseinandersetzungen über das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG; BT-Drs. 7/650), die bereits in der VI. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages begonnen hatten, bemüht, die darin enthaltenen Härten und Ungerechtigkeiten zu mildern. Die wenig einsichtige Haltung der Koalitionsparteien bei den Beratungen dieses Gesetzentwurfs im Rechtsausschuß, wo nahezu alle Änderungsanträge der CDU/CSU abgelehnt wurden, deutet darauf hin, daß SPD und FDP auch dieses Mal nicht sonderlich daran gelegen ist, ein Gesetz mit tiefgreifenden Änderungen für den einzelnen Bürger auf eine breitere parlamentarische Basis zu stellen. Die Regierungsparteien tragen damit erneut zu einer besonderen Polarisierung in der Bevölkerung bei; dies kann von uns nur mit dem Ausdruck größten Bedauerns festgestellt werden.

Die CDU/CSU will eine vernünftige Eherechtsreform, eine vernünftige Reform des Scheidungsrechts, die den Bedürfnissen aller daran Beteiligten in größtmöglichem Maße gerecht wird und insbesondere den schwächeren Teil bei einer solchen Scheidung schützt. Die Bundesregierung macht den Versuch, das Gesetz gegen die Opposition zu verabschieden. Wir werden jedoch mit allen gesetzgeberischen und rechtlichen Mitteln versuchen, ein Gesetz zu bekommen, das unseren Vorstellungen

und denen der breiten Öffentlichkeit soweit wie möglich entspricht. Die CDU hält deshalb an folgenden Grundsätzen und Forderungen fest:

1. Die Neuordnung des Ehe- und Familienrechts muß von der Ehe auf Lebenszeit ausgehen.
2. Durch den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip muß das Scheidungsrecht wieder ehrlich werden.
3. Gravierendes Fehlverhalten eines Partners darf diesem nicht auch noch zum Vorteil gereichen.
4. Der Richter darf nicht zum Scheidungsautomaten werden.
5. Bei nicht einverständlicher Scheidung ist auch eine materielle HärteklauseI vorzusehen.
6. Ein neues Ehe- und Familienrecht muß das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder in angemessener Weise berücksichtigen.
7. Eine unterhaltsrechtliche HärteklauseI ist zur Vermeidung von groben Unbilligkeiten notwendig.
8. Der Versorgungsausgleich muß verbessert werden.
9. Das Ehe- und Familienrecht kann nur in seiner Gesamtheit verabschiedet werden.

Zu 1.: Die Neuordnung des Ehe- und Familienrechts muß von der Ehe auf Lebenszeit ausgehen und die soziale Verpflichtung der Ehepartner füreinander berücksichtigen.

Dieser Kernsatz, der wegen seines grundsätzlichen und klarstellenden Charakters an die Spitze der scheidungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzentwurfes gehört, entspricht dem Leitbild, das unsere Verfassung von dem Begriff „Ehe und Familie“ gibt (Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“).

Die CDU/CSU hält eine solche deklaratorische Feststellung nicht — wie SPD/FDP — für überflüssiges Rankenwerk im Gesetz, sondern für ein klares und gerade

in einem Scheidungsgesetz notwendiges Bekenntnis zu einer Wertentscheidung unserer Verfassung.

Der Entwicklung zu einer „Ehe auf Zeit“ als Regel muß vorgebeugt werden. Bestimmend muß der Grundsatz bleiben, daß jede Ehescheidung die Ausnahme von der grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Ehe ist.

Nach Auffassung der CDU/CSU darf es doch nicht einfacher sein, seinen Ehepartner durch Scheidung loszuwerden, als einem unliebsamen Mieter wirksam zu kündigen!

Zu 2.: Das Scheidungsrecht muß wieder ehrlich werden.

Deshalb bejaht die CDU/CSU grundsätzlich den Übergang vom bisherigen Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip. Dies ist eine der wichtigsten Bestimmungen der gesamten Eherechtsreform, denn sie beendet das „Waschen schmutziger Wäsche“ vor Gericht, sie macht das Scheidungsrecht wieder ehrlich. Bei der Vielzahl unterschiedlicher Lebenssachverhalte kann aber auch das Zerrüttungsprinzip nicht lupenrein durchgeführt werden. Es muß deshalb möglich sein, in gewissen Härtefällen Zumutbarkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Kaum kontrovers sind die Fälle, wo sich beide Ehepartner einig sind, daß sie auseinandergehen wollen, sie sich also einverständlich scheiden lassen wollen, wie es bei etwa 90 % der Scheidungen der Fall ist. Anders sieht es bei der nicht einverständlichen Scheidung aus, die also nur von einem Ehepartner begehrt wird. Hier gibt es insbesondere die folgenden tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen SPD/FDP einerseits und CDU/CSU andererseits.

Zu 3.: Eigenes Fehlverhalten darf nicht belohnt werden.

Nach Auffassung der CDU/CSU darf sich der scheidungswillige Ehepartner nicht — wie es der Regierungsentwurf zuläßt — auf sein eigenes die Ehe zerrüttendes Verhalten berufen.

Beispiel:

Ein Ehepartner will sich scheiden lassen. Er begeht Ehebruch und zerrüttet dadurch mutwillig die Ehe. Die Zerrüttung beweist das Scheitern der Ehe, die Ehe wird geschieden.

Die vorgeschlagene Regelung ist unerträglich, materiell ungerecht und unvereinbar mit dem staatlichen Schutz für Ehe und Familie. Vor Ablauf der Drei- bzw. Fünf-Jahresfrist einer Trennung darf nach Meinung der CDU/CSU nur dann geschieden werden, wenn die Gründe dafür in der Person des anderen Ehepartners liegen. Mutwilliges Zerstören der Ehe durch bewußtes Herbeiführen der Zerrüttung und des Scheiterns darf nicht noch damit belohnt werden, daß der so handelnde Ehepartner aus seinem eigenen mißbilligenswerten Verhalten Rechtsansprüche herleiten kann. Durch eine solche Regelung würde ein Grundprinzip unserer Rechtsordnung durchbrochen.

Zu 4.: Kein kalendermäßiger Scheidungsautomatismus.

Die „automatische Kalenderscheidung“ nach drei Jahren Getrenntlebens begegnet ebenfalls starken Bedenken, denn dadurch wird der Richter zum Scheidungsautomaten degradiert. Darüber hinaus könnte auch hier ein Ehepartner mutwillig die Scheidung herbeiführen.

Beispiel:

Der scheidungswillige Ehepartner verläßt die eheliche Wohnung. Nach Ablauf von drei Jahren beantragt er die Scheidung und wird prompt aufgrund dieses Verhaltens geschieden, ohne daß der andere Ehepartner dem widersprechen kann.

Ein solcher Fristenautomatismus ist zu starr, um dem komplizierten Rechtsinstitut der Ehe und all ihren zwischenmenschlichen Schwierigkeiten und Problemen gerecht zu werden. Eine gewisse Elastizität kann nur dann erreicht werden, wenn der nicht scheidungswillige Ehepartner auch nach dreijährigem Getrenntleben (eine Fünfjahresfrist wäre besser) noch die Vermutung der Zerrüttung und des Scheiterns widerlegen kann. Der Richter könnte dann die zur Widerlegung der Zerrüttung der Ehe vorgetragene Tatsachen und Gründe bei der Findung seines Urteils verwerten und eine angemessene und billige Entscheidung treffen.

Zu 5.: Eine materielle Härteklauseel ist notwendig.

Die von der Bundesregierung vorgesehene nur immaterielle Härteklauseel muß durch eine materielle Härteklauseel erweitert werden. Der ausdrückliche und kategorische

Ausschluß wirtschaftlicher Härtegründe im Regierungsentwurf muß gestrichen werden. Der schwächere Ehepartner darf nicht ohne weiteres nach drei Jahren Getrenntlebens mittellos aus der Ehe gedrängt werden.

Beispiel:

Jahrelang haben es zwei Eheleute schwer gehabt, sich eine ausreichende Existenz zu schaffen. Die Ehefrau hat ständig mitgearbeitet und mußte dabei ihre berufliche Entwicklung zurückstellen. Sie sind selbständig, infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten sichert der Betrieb den Eheleuten aber nur noch ein ganz bescheidenes Einkommen. Im Fall der Scheidung wäre der Mann daher nicht in der Lage, der Frau einen ausreichenden Unterhalt zu zahlen.

Auch hier würde nach dem Vorschlag der Koalition geschieden werden. Die finanziell nicht abgesicherte Ehefrau müßte ggf. Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Die CDU/CSU will in solchen Ausnahmefällen — deren Zahl sicherlich gering bleibt — trotz der Zerrüttung der Ehe dem nicht scheidungswilligen Teil das Recht geben, vorzutragen, daß die Scheidung für ihn eine unbillige und extreme Härte darstellt, so daß die Ehe mit Rücksicht darauf nicht geschieden werden darf. In solchen Fällen muß auch einmal die wirtschaftliche Sicherung der nicht scheidungswilligen Ehefrau Vorrang vor dem Freiheitsverlangen des Mannes haben können. Dies gilt um so mehr, als die Bundesregierung dem Rechtsausschuß keinen Fall eines nur immateriellen Widerspruchsgrundes zu nennen vermochte, da immer auch gleichzeitig — wie im obigen Fall — materielle Interessen berührt sind. Auch können für den Betroffenen immaterielle Härten auftreten, die im wirtschaftlichen Bereich ihren Ursprung haben. Eine Härteklausele, die nur immaterielle Gründe zuläßt, wird deshalb in der Praxis wirkungslos bleiben.

Zu 6.: Das neue Eherecht muß das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder in angemessener Weise berücksichtigen.

Das neue Ehescheidungsrecht darf uns nicht vergessen lassen, daß in der Regel nicht nur eine Ehe geschieden wird, sondern gleichzeitig auch eine Familie. Daher muß das Wohl minderjähriger Kinder in die rechtliche Gestaltung der Ehescheidung einbezogen werden. Es kann nicht angehen, daß den Eltern alle Verantwort-

tung genommen und dem Jugendamt oder dem Vormundschaftsgericht übertragen wird. Gesellschaftspolitische Veränderungen, etwa zum Nachteil der Familie als Institution und zugunsten des Staates durch Zurückdrängung des elterlichen Einflusses auf die Kinder — zuletzt erkennbar auch im Gesetzentwurf zur Neuregelung der elterlichen Sorge (= „zur Aushöhlung der elterlichen Gewalt“) — werden von der CDU/CSU strikt abgelehnt.

Obwohl den Interessen der Kinder mit einer Aufrechterhaltung einer unheilbar zerrütteten Ehe in der Regel nicht gedient wird, so sind doch Fälle denkbar, in denen ein solcher Schritt erforderlich erscheint.

Beispiel:

Ein seelisch labiles Kind hängt gleichermaßen stark an der Mutter und am Vater. Nach der Scheidung wäre das Kind hin- und hergerissen zwischen beiden. Selbst die großzügigste Besuchsregelung ist nicht in der Lage, die Seelenqualen des Kindes zu mildern, für das die Gründe der Eltern, die die Zerrüttung der Ehe verursacht haben, nicht ersichtlich sind. Hier wäre es im Interesse des Kindes besser, wenn die gescheiterte Ehe der Eltern wenigstens bis zum Erwachsenenalter des Kindes aufrecht erhalten werden könnte.

Das Eherecht darf nach Auffassung der CDU/CSU die Scheidungsvoraussetzungen nicht in der Weise regeln, daß die Interessen der Kinder an der Aufrechterhaltung der Ehe von vornherein — wie im Regierungsentwurf — ausgeschlossen werden. Eine Scheidung der Ehe sollte auch erst dann ausgesprochen werden können, wenn gleichzeitig eine Regelung über die Zuordnung der Kinder, den persönlichen Verkehr mit den Kindern und den Unterhalt für die Kinder getroffen worden ist. Eine solche Regelung, die auch vom Bundesrat gefordert wurde, wurde von der Regierungskoalition bisher abgelehnt.

Zu 7.: Eine unterhaltsrechtliche Härteklausele ist zur Vermeidung von groben Unbilligkeiten erforderlich.

Diese muß von der fortwirkenden Verantwortlichkeit der Ehegatten füreinander ausgehen, wenn die Ehe eine bestimmte, nicht nur geringfügige Zeit bestanden hat. Die soziale Sicherung des schwächeren Teils — in der Regel der Frau — aufgrund

eigener Ansprüche ist das besonders hervorzuhebende Ziel der Unionsparteien bei der gegenwärtigen Diskussion zum Unterhaltsrecht. Zum Schutz des schwächeren Teils muß an einer grundsätzlichen Verpflichtung der Ehegatten füreinander festgehalten werden, die durch bestimmte Umstände eingeschränkt werden kann. Dem entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung bisher nicht.

Beispiel:

SPD/FDP gehen im Normalfall davon aus, daß jeder Ehegatte nach der Scheidung seinen Unterhalt selbst zu bestreiten hat. Nur bei Krankheit, bei der Versorgung gemeinsamer minderjähriger Kinder usw. gibt es ausnahmsweise einen Unterhaltsanspruch. Das bedeutet, daß der schwächere Teil, der den Unterhalt begehrt, seinen Anspruch im Prozeß beweisen muß. Kann er dies nicht, wird er abgewiesen.

Die CDU/CSU will genau umgekehrt verfahren, indem grundsätzlich der Unterhaltsanspruch gegeben wird — einfach, weil die Ehe einmal bestanden hat —, und dann dem Verpflichteten das Recht eingeräumt wird, darzulegen, daß er in bestimmten Fällen nicht zu zahlen braucht. Mit anderen Worten: die Beweislast liegt dann beim stärkeren Teil.

Dies wäre eine gerechtere und sozialere Lösung. Das Unterhaltsrecht — so wie es die Koalition beschlossen hat — wird zu zahlreichen Berechnungsschwierigkeiten und zu sozialen Härten führen, deren Ausmaß noch nicht abzusehen ist.

Die Zahl geschiedener Frauen als Sozialhilfe-Empfänger wird sprunghaft ansteigen. Hier wird wieder deutlich, daß die SPD/FDP-Koalition die Familie als soziale Einheit auflösen will und Aufgaben und Pflichten der Familie gewissermaßen vergesellschaftet werden sollen, in dem Sinne, daß Verluste aus gescheiterten Ehen — der Unterhalt der Sozialhilfe empfangenden Frauen — zukünftig von der Gesellschaft zu tragen sind.

Zu 8.: Der Versorgungsausgleich ist noch zu unausgegoren.

Dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Versorgungsausgleich kann in der gegenwärtigen Form nicht zugestimmt werden. Ein Einstieg in eine eigenständige

soziale Sicherung lediglich der geschiedenen Frau ist zudem nach dem Gleichheitssatz problematisch. Es wäre ein Unding, wenn geschiedene Frauen besser dastehen würden als verheiratete Frauen. Darüber hinaus weist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Konzept schwerwiegende Mängel auf, so daß von einer befriedigenden Lösung nicht gesprochen werden kann.

Beispiel:

Die Gefahr der unterversorgten geschiedenen Frau, die nicht mehr arbeiten kann und deshalb zum Sozialfall wird.

Eine echte Alternative bietet hier die von der CDU vorgeschlagene Einführung einer Partnerrente für **alle** Frauen.

Zu 9.: Das Ehe- und Familienrecht kann nur in seiner Gesamtheit verabschiedet werden.

Das kürzlich abgetrennte Namensrecht muß wieder in das Gesamtwerk eingefügt werden. Dieser „Griff in die parlamentarische Trickkiste“ hatte nur den Zweck, das die Zustimmung des Bundesrates bedürftige Namensrecht vorab zu verabschieden, damit der Bundesrat den Hauptteil der Ehe- und Familienrechtsreform — der nicht zustimmungsbedürftig ist — nicht zu Fall bringen kann. Diese sachlich nicht begründete Herausnahme des Namensrechts durch die SPD/FDP-Bundestagsmehrheit ist ein Akt gesetzgeberischer Willkür ersten Ranges, der — sollte er zur Regel werden — die grundgesetzlich vorgesehenen Mitbestimmungsrechte des Bundesrates bei der Gesetzgebung aushöhlen würde.

Das als große Ehe- und Familienrechtsreform angekündigte Gesamtwerk sollte nach Auffassung der CDU/CSU nur geschlossen verabschiedet werden. Nur dann wird gewährleistet, daß gleichzeitig mit der Scheidung auch eine Entscheidung über den zu zahlenden Unterhalt, über das Verbleiben der Kinder bei dem einen oder anderen Ehepartner, das Verkehrsrecht mit den Kindern, den aufzuteilenden Hausrat und dergleichen getroffen wird. Nur mit einer solchen umfassenden Lösung ist allen an einer Ehescheidung Beteiligten gedient.